



## Markt Ergoldsbach

---

### AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DES MARKTES ERGOLDSBACH

Sitzungstag: 30.06.2022

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

**Gremium: Marktgemeinderat Ergoldsbach**

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

---

öffentlich

**TOP 03    Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 65 "Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach";  
hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) sowie Satzungsbeschluss**

**Sachvortrag:**

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf in seiner Fassung vom 15.12.2020 gebilligt.

**Zum Bebauungsplan Nr. 65 „Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan** wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 11.04.2022 – 13.05.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.04.2022 hingewiesen.

**Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahmen ein.**

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

1.1 Das **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde** – Herr Staudenhöchtl teilte mit Schreiben vom 16.05.2022 folgende Stellungnahme mit:

Zu Ihrem Anschreiben vom 31.03.2022 teilen wir Ihnen folgendes mit:

---

Gibt eine Behörde oder ein sonstiger Träger öffentlicher Belange trotz Aufforderung keine Stellungnahme ab, kann dies nicht als Zustimmung zur Planung oder als - stillschweigende - Aussage gewertet werden, dass er in seinem Aufgabenbereich nicht in abwägungsrelevanter Weise berührt ist. Das gilt sowohl für die Fälle der vorgezogenen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) als auch für die reguläre Beteiligung (§ 4 Abs. Abs. ~ BauGB). Freilich sind die Behörde und der sonstige Träger öffentlicher Belange auch nicht verpflichtet, der Planung zuzustimmen (Gaentzsch a. a. O. Rn. 8, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass eine Zustimmung die Gemeinde nicht davon entlastet, bestehenden Zweifeln gleichwohl nachzugehen; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 14. 8. 1989 - 4 NB 24.88 - , a. a. O. vor Rn. 1).

(EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 4 Rn. 45

### **Beschluss:**

Vom Schreiben des Landratsamtes Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde – Herr Staudenhöchtl vom 16.05.2022 wird Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

- 1.2 **Das Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde –** Frau Ströer teilt mit Schreiben vom 21.04.2022 folgende Stellungnahme mit:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich im vorliegenden Fall in südöstlicher Richtung, in ca. 440 m Entfernung, im Weiler Pirket. In Richtung Westen befindet sich ein bewaldeter Hügel (Schellauholz und Weidenberger Holz) und in Richtung Süden in ca. 440 m Entfernung die Ortschaft Dürrenhettenbach.

Daher gibt es aus Immissionsschutztechnischen Gründen keine Einwände.

- 1.3 **Die Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde –** Frau Volk teilt mit Schreiben vom 27.04.2022 folgende Stellungnahme mit:

Der Markt Ergoldsbach beabsichtigt die Änderung Nr. 65 des Bebauungsplanes "SO Solarpark Dürrenhettenbach" um die

bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, Der Flächennutzungsplan "SO Solarpark Dürrenhettenbach" soll mit Deckblatt Nr. 40 im Parallelverfahren geändert werden. Hierzu hat die höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2021 Stellung genommen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen, da der Markt Ergoldsbach den Belang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen.

***Hinweis:***

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen, Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021, Besten Dank für Ihre Unterstützung."

**Beschluss:**

Vom Schreiben der **Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** – Frau Volk vom 27.04.2022 wird Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behandelt.

Die gewünschten Unterlagen (Hinweis) werden nach Inkrafttreten entsprechend zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

- 1.4 **Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** – Frau Altinger hat mit Schreiben vom 13.05.2022 folgende Stellungnahme mitgeteilt:

**Bereich Forsten**

Die Stellungnahme des Bereich Forsten vom 08.04.2021 ist weiterhin unverändert gültig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben teilweise in einem Bereich realisiert werden soll, für den eine konkrete, drohende forstliche Gefahr vorliegt. Sofern durch Waldbäume Sachschäden an der Fotovoltaikanlage verursacht werden, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass vom Waldbesitzer des Waldgrundstückes mit

der Flurnummer 3279 der Gemarkung Langenhettenbach und vom Markt Ergoldsbach Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

Sofern das Bauvorhaben trotzdem im Baumfallbereich realisiert wird, sollte eine Duldungs- und Haftungsausschlusserklärung zu Gunsten des Waldbesitzers des Waldgrundstückes mit der Flurnummer 3279 der Gemarkung Langenhettenbach und des Marktes Ergoldsbach abgegeben werden. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen, aber die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass der Waldeigentümer und der Markt Geisenhausen für Schäden, die durch Wald bzw. die Waldbewirtschaftung an dem vorgesehenen Bauwerk entstehen in Anspruch genommen werden.

Damit diese auch für eventuelle Rechtsnachfolger eine bindende Wirkung erreicht, sollte die Duldungserklärung auch dinglich gesichert werden.

Da es sich im konkreten Fall um eine relativ leicht beseitigbare, konkrete drohende Gefährdung handelt, könnte alternativ zu oben genannten, der Eigentümer des Grundstückes mit der Flurnummer 3279 der Gemarkung Langenhettenbach gebeten werden vor Baubeginn die beschriebene Gefahr zu beseitigen.

#### **Bereich Landwirtschaft:**

**Bodengüte:**

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 7 Standortprüfung führen sie folgendes aus: "Die für die vorliegende Planung gewählten Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen mit einer Ackerzahl zwischen 44-53 ... "

Nach den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

liegt der Durchschnittswert der Ackerzahl für den Landkreis Landshut bei 56. Die Bonität der Flächen im Planungsgebiet liegt somit unter dem Landkreisdurchschnitt. Die Bodengüte steht der Planung nicht entgegen.

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen, und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 und 48 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze
  - 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe
  - 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
-

bei erheblicher Beeinträchtigung.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicher zu stellen.

Die vereinbarte Rückbaupflicht und die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein.

Beschädigte Module (z. B. aufgrund von Hagel oder Brand) sollten aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah von der Fläche entfernt werden da hier eine Auslaugung von Blei oder Cadmium nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

**Wolfssichere Umzäunung:**

Zur Gestaltung der Umzäunung möchten wir bezugnehmend auf das UMS vom 27.05.2021, Az. 62a-U8645.0-2018/36-19 auf Folgendes hinweisen:

"Die Beweidung von Solarparks wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es besteht jedoch ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung einerseits und die Durchlässigkeit der Zäunung für kleine und mittelgroße Säugetiere andererseits.

Bisher scheinen Vorgaben (z. B. im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen und ggf. über Auflagen zu Baugenehmigungen) die Gestaltung der Zäune zu Gunsten der Durchlässigkeit für kleine und mittelgroße Säugetiere zu regeln. Es muss aber sichergestellt sein, dass solche Vorgaben die wolfssichere Zäunung nicht unmöglich machen.

Denn technisch ist es möglich, beiden Anliegen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10ern-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun."

**Grünordnungsplan:**

Es ist vorgesehen, dass eine Hecke als Umrandung der Freiflächenphotovoltaikanlage gepflanzt wird. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Folgenutzung Landwirtschaft diese Hecke zu Bewirtschaftungsbeschränkungen und Bewirtschaftungerschwernissen führen kann."

---

### Beschluss:

Vom Schreiben vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** – Frau Altinger vom 13.05.2022 wird Kenntnis genommen.

Es wird eine Haftungsfreistellung zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Waldstücke bei der Kommune hinterlegt.

Die regelmäßige Pflege ist bereits in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt, somit kann eine negative Auswirkung ausgeschlossen werden.

Die genannten gesetzlichen Pflanzabstände sind in den Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahmen (Pflanzschemen im Vorhaben- und Erschließungsplan) berücksichtigt

Der regelmäßige Rückschnitt ist bereits in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 8.2 Heckenpflanzung festgesetzt.

Um beide Anliegen zu vereinbaren, werden beide Zusatzsicherungen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt „6. Einfriedungen“ aufgenommen.

Die Festsetzung Nr. 6 zur Einfriedung wird wie folgt ergänzt:

*„Wenn die Pflege der Flächen durch eine Beweidung erfolgt, ist der Zaun mindestens für die Dauer der Beweidung wolfsicher zu gestalten.“*

Die weiteren Hinweise zur möglichen Umsetzung einer wolfsicheren Umzäunung wird in die Hinweise unter Punkt C4. aufgenommen:

*„Möglichkeiten zur Umsetzung einer wolfsicheren Umzäunung sind:*

- *Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun*
- *Baustahlmatte, Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz und Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun*
- *Temporäre Umzäunung von wechselnden Teilflächen innerhalb der Anlage (maximal 50% der Fläche) mit wolfsabweisenden Elektrozaunnetzen“*

Die oben genannten Ergänzungen werden in die Endfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anwesende Mitglieder:	15
-----------------------	----

- 1.5 Der **Bayerische Bauernverband** – Herr Mayerhofer hat mit Schreiben vom 21.04.2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffenen Flächen haben gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.

Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.“

**Beschluss:**

Vom Schreiben **Bayerische Bauernverband** – Herr Mayerhofer hat mit Schreiben vom 21.04.2022

Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die Grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt.

Wie auch in der Stellungnahme des AELF zitiert, liegen im überplanten Bereich Ackerzahlen zwischen 44 und 53 vor.

Nach den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) liegt der Durchschnittswert der Ackerzahl für den Landkreis Landshut bei 56. Die Bonität der Flächen im Planungsgebiet liegt somit unter dem Landkreisdurchschnitt. Die Bodengüte steht der Planung entsprechend nicht entgegen.

Es erfolgt keine Änderung des Entwurfsstandes.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15



Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

**Beschluss:**

**Satzungsbeschluss**

Der Markt Ergoldsbach erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) sowie Art. 81 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und §§ 11, 18 und 21 BNatSchG den Bebauungs- und Grünordnungsplan **Nr. 65 „Photovoltaikanlage Dürrenhettenbach“** in der Fassung vom 10.06.2021 mit den vorstehenden beschlossenen Änderungen als

**Satzung.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

**Für die Richtigkeit des Auszuges**  
Ergoldsbach, den 14.07.2022

  
Ludwig Robold  
Erster Bürgermeister

